

Mindestabstände zu Siedlungsgebieten

Stand: Juni 2017

Prinzipiell haben die Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Siedlungsgebieten in Österreich keine inhaltliche Begründung. Sie dienen lediglich als politisches Signal an die Bevölkerung und zählen zu den strengsten Mindestabständen weltweit. Themen wie Schall und Schattenwurf werden im Genehmigungsverfahren detailliert und streng geprüft. Auch ohne Mindestabstände hätte die Errichtung von Windrädern durch das strenge gesetzliche Genehmigungsverfahren kaum Auswirkungen auf die Anrainer und Anrainerinnen.

Niederösterreich

- **Rechtsgrundlage:** §19 Abs2 Z19 ROG, §19 Abs 3a ROG
- **Widmung:** Grünland Windkraftanlage
- **Abstände (WKA ab 20 kW):**
 - 1200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
 - 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Kleingärten, Campingplätzen
 - 2000 m zu gewidmetem Wohnbauland der Nachbargemeinde, bei Zustimmung der Nachbargemeinde nur 1200 m

Oberösterreich

In Oberösterreich wurde ein neuer Windmasterplan beschlossen. In diesem werden Mindestabstände von 1000 m festgeschrieben. Das EIWOG soll im Herbst 2017 an diese Vorgabe angepasst werden.

- **Rechtsgrundlage:** §30 Abs4 ROG; §12 Abs2 OÖEIWOG
- **Widmung:** Sonderwidmung Grünland
- **Abstände derzeit:**
 - Bis 1 MW: 500 m zu bewohnten Objekten
 - Ab 1 MW: 800 m zu bewohnten Objekten
- **Abstände neu:** Mindestabstand zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland, zu gewidmetem Bauland, zu Flächen, die als künftiger Baulandbedarf festgelegt sind.
 - Bis zu 30 kW: 100 m
 - 30 kW bis 0,5 MW: 500 m
 - über 0,5 MW: 800 m

Burgenland

- **Rechtsgrundlage:** Burgenländisches Raumplanungsgesetz; Bgld Planzeichenverordnung
- **Widmung:** Grünfläche – Windkraftanlage (§ 13 und § 16 Abs 2 RplG)
- **Abstände:**
 - 1000 m zu Siedlungsgebiet
 - Ausgewiesene Eignungszonen: Regionales RO-Konzept, das von der Landesregierung beschlossen wurde und auf welches sich Fachdienststellen des Landes im Verfahren beziehen.

Steiermark

- **Rechtsgrundlage:** §25 ROG, § 26 Abs 7, § 32 Abs 3 Z 1 ROG
- **Widmung:** Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugungsanlagen
- **Abstände:** Keine rechtlichen Regelungen zu Mindestabständen

Kärnten

- **Rechtsgrundlage:** Rechtsgrundlage: § 5 Abs 6 Kärntner Windkraftstandorträume-Verordnung
- **Widmung:** Sonderwidmung Grünland § 5 GplG oder Sonderwidmung Bauland § 3 Abs 10
- **Abstände:** Entfernung von Windparks zu ständig bewohnten Gebäuden und zu gewidmetem Bauland: 1500 m, dieser Abstand ist reduzierbar, wenn eine "unzumutbare Belastungen von ständig bewohnten Gebäuden" vermieden werden kann"

Weitere Regelungen

Abstände zu Infrastruktureinrichtungen

Zusätzlich zu den Abstandsregelungen betreffend Siedlungsgebiete sind Mindestabstände zu Infrastruktureinrichtungen (Wege, Straße, Autobahnen, Leitungen und Hochspannungsleitungen) zu berücksichtigen. Diesbezüglich besteht eine unterschiedliche Verwaltungspraxis, die nach Land unterschiedlich ist und an Größe und Rotordurchmesser der Anlage anknüpft.

Vorschriften im Elektrizitätswesen und Naturschutz

Auch die landesspezifischen Vorschriften aus dem Elektrizitätswesen und Naturschutz sind zu berücksichtigen.